



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

**A-Post Plus**  
Bau- und Verkehrsdirektion  
Rechtsamt BVD  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

Bern, 1. September 2021

**Änderung des Strassengesetzes; Vernehmlassungsverfahren  
(Ref.: 2020.BVD.2290)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 (per Mail zugestellt) laden Sie die Stadt Bern ein, zur vorgesehenen Änderung des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für diese Gelegenheit und nimmt sie gerne wahr.

Der Gemeinderat der Stadt Bern stellt zum Entwurf des SG die folgenden **Anträge**:

1. **Artikel 45 SG** sei mit einem dritten Absatz wie folgt zu ergänzen (neu):

<sup>3</sup> Im kantonalen Sachplan Velowegnetz werden die Velovorrangrouten, die Hauptverbindungen sowie das Basisnetz festgelegt.

Begründung:

Für die Stadt Bern haben die Velovorrangrouten eine hohe Bedeutung im Hinblick auf eine verstärkte Verlagerung des regionalen Pendler- und Freizeitverkehrs auf den Veloverkehr. Die Fortsetzungen der Velovorrangrouten im Stadtgebiet sind deckungsgleich mit den städtischen Velohaupttrouten, die entsprechenden Planungsinstrumente sind koordiniert. Die Hauptverbindungen und das Basisnetz ergänzen das Velowegnetz in der Fläche. Die vorliegende Revision des Strassengesetzes soll dazu genutzt werden, die Hierarchie des Velowegnetzes festzuhalten. Sie kann unter anderem auch der Priorisierung der Investitionen dienen. Bei den Velovorrangrouten besteht das grösste Velopotenzial – entsprechend hoch ist der Investitionsbedarf.

## 2. Artikel 59 Absatz 2 SG sei folgendermassen neu zu fassen:

<sup>2</sup> Die Höhe der Beitragssätze des Kantons an die Kosten für Investitionen ins Velowegnetz gemäss Artikel 45 Absatz 3 betragen:

- a. bei Vorrangrouten auf Gemeinde- und Privatstrassen 80%;
- b. bei Hauptverbindungen auf Gemeinde- und Privatstrassen 60%;
- c. auf dem Basisnetz auf Gemeinde- und Privatstrassen 40%;
- d. auf dem Netz des Velofreizeitverkehrs 40%.

Begründung:

Die Velovorrangrouten und die Hauptverbindungen stellen das Grundgerüst des kantonalen Velowegnetzes dar. Im Gegensatz zum Strassennetz für den motorisierten Verkehr sind zusammenhängende Velowegnetze aber erst noch zu realisieren. Die Aufträge dazu sind unter anderem im vorgesehenen neuen bundesrechtlichen Veloweggesetz (BBl 2021 1261) festgehalten. Um den Ausbau der Velowege von kantonaler Bedeutung voranzutreiben, sollte der Kanton eine initiierende und steuernde Funktion einnehmen. Mittels eines erhöhten Beitragssatzes für Velovorrangrouten und das Basisnetz setzt der Kanton ein entsprechendes Zeichen.

Gesetzestechischer Hinweis: Der Verweis auf Artikel 45 Absatz 3 ist im Zusammenhang mit dem vorstehenden Antrag 1 (betr. Ergänzung von Art. 45 SG) zu lesen.

## Weitere Bemerkungen und Anträge

### 3. Strassennetzplan

Im Strassennetzplan sind in der Stadt Bern neben den in Artikel 25 SG erwähnten Inhalten (... die Nationalstrassen, ... die Kantonsstrassen ... in drei Kategorien A, B und C, Kantonsstrassen die zu Gemeindestrassen und Gemeindestrassen die zu Kantonsstrassen werden sollen, ... Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen von regionaler Bedeutung, an die der Kanton Beiträge leistet) auch «wichtige Gemeindestrassen» eingezeichnet:

- Der Kanton wird gebeten, den betroffenen Strasseneigentümerinnen Aufschluss darüber zu geben, welche Bedeutung/Wirkung die Bezeichnung einer Strasse als «wichtige Gemeindestrasse» im Strassennetzplan hat.
- Weiter wird der Kanton gebeten, über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren.
- Insgesamt wird der Kanton um Bereinigung dieser Unklarheit in den relevanten Dokumenten ersucht und darum gebeten, den betroffenen Gemeinden die Unterlagen nochmals zur Stellungnahme zuzustellen.

### 4. Anpassungen an der kantonalen Strassenverordnung

Der Gemeinderat bittet darum, die laufende Revision der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung zum Anlass zu nehmen, gewisse Themen auf Verordnungsstufe aufzugreifen, welche in der verkehrsplanerischen bzw. strassenbaulichen Praxis von Rele-

vanz sind. Konkret geht es um die Anpassung zweier Bestimmungen der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1).

**4.1 Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe l SV** sei folgendermassen zu ändern  
(neu / gestrichen):

alle weiteren Vorhaben, die von mindestens gleicher ~~oder geringerer~~ Bedeutung sind wie die in den Buchstaben a bis k genannten, jedoch aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Tragweite nicht nach Artikel 43 Absatz 1 Strassengesetz mit einer Überbauungsordnung zu bewilligen sind.

**Begründung:**

Es geht um die Frage, welche Massnahmen im Strassenraum baubewilligungsfrei möglich sind und in diesem Zusammenhang um eine Korrektur einer gesetzgeberischen Ungereimtheit, welche im Rechtsalltag immer wieder zu Problemen und Unklarheiten führt. Artikel 23 SV ist nach Auffassung des Gemeinderats vor dem Hintergrund von Artikel 43 SG zu sehen. Diese Norm ist die Grundlage für die Differenzierung zwischen

- einerseits Neubau und Änderung einer Gemeindestrasse, welche mit einer Überbauungsordnung (UeO), d.h. im Strassenplanverfahren, zu bewilligen sind (Abs. 1);
- andererseits kleinen Strassenbauvorhaben, für welche eine Baubewilligung genügt (Abs. 2, 1. Satz). Dabei beauftragt das Gesetz den Regierungsrat als Verordnungsgeber ausdrücklich, die *bewilligungsfreien* und die *kleinen* (mithin baubewilligungspflichtigen) Vorhaben zu bestimmen (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 SG).

Bereits aufgrund dieses Wortlauts von Artikel 43 SG, vor allem aber nach der übergeordneten gesetzgeberischen Logik kann es nicht sein, jede noch so geringfügige Modifikation im Strassenraum der Baubewilligungspflicht zu unterstellen. Artikel 23 tut jedoch genau dies: Er führt in den Buchstaben a bis k Fälle von «kleinen Strassenbauvorhaben» auf, für welche eine Baubewilligung *genügt*. Im Sinne eines Auffangtatbestands (Generalklausel) nennt sodann Buchstabe l in seiner heute geltenden Fassung «alle weiteren Vorhaben, die von gleicher oder *geringerer* Bedeutung sind wie die in den Buchstaben a bis k genannten», welche gleichfalls dem Bewilligungserfordernis unterliegen würden. Faktisch wäre damit nach dem Wortlaut von Artikel 23 Buchstabe l jedwelche noch so geringfügige Anpassung baubewilligungspflichtig.

Eine solche «Aufblähung» der bewilligungspflichtigen Fälle kann jedoch nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorgabe aus dem SG sein, und zwar allein aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Verwaltungsökonomie nicht. Bei sachgerechter Betrachtungsweise ist der hier interessierende Buchstabe l darum funktional primär als Abgrenzung zum UeO-Erfordernis – also gesetzeshierarchisch quasi als Abgrenzung «nach oben» zu verstehen; dafür spricht auch die Formulierung «*genügt*».

Entgegen dem klaren Auftrag an den Verordnungsgeber (siehe oben) wird in der aktuellen Fassung der SV indes kein *bewilligungsfreier* Tatbestand erwähnt. Derartige Fälle müssen von der Sache her jedoch in Abgrenzung zu den explizit aufgeführten Tatbeständen definiert sein (Bst. a – k). Jedenfalls muss es wie in jedem Lebensbereich auch im Strassenrecht Situationen geben, welche als Bagatellfälle unterhalb der Schwelle für behördliche Bewilligungen liegen («De-minimis-Regel»). Andernfalls wäre für jeden

kleinsten Eingriff in die Strassenfläche, wie beispielsweise simple Rüttelstreifen oder vergleichbare Massnahmen, ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Im Interesse der Rechtssicherheit – und der Verwaltungsökonomie – sollte nach Auffassung der Stadt Bern die sich nun bietende Gelegenheit zu dieser minimalen, aber wichtigen «Nachbesserung» der Verordnung wahrgenommen werden.

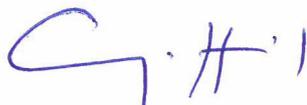
**4.2 Artikel 44 Absatz 2 SV** sei so abzuändern, dass für verkehrliche Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis 6 Monaten auf Gemeindestrassen keine Zustimmungsverfügung des Kantons mehr eingeholt werden muss.

Begründung:

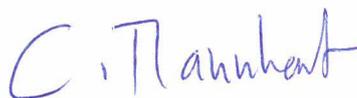
Der Bund hat mit der Einführung von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21), in Kraft seit 1. Januar 2021 (AS 2020 2145), verkehrliche Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis 6 Monaten von der Verfügungs- und Publikationspflicht ausgenommen. Diese – vor allem im Zusammenhang mit privaten Bauprojekten – sehr willkommene Erleichterung wird unterlaufen, wenn für solche zeitlich limitierten verkehrlichen Anordnungen gleichwohl in der Mehrzahl der Fälle eine Zustimmungsverfügung des Kantons eingeholt werden muss. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, baldmöglichst Artikel 44 Absatz 2 SV so abzuändern, dass der vorteilhafte Effekt von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c SSV zum Tragen kommen kann.

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin